

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Mai 1865.

1. Brandversicherungsanstalt im Gebiet.

Im Landgebiet mit Einschluß von Begeßack besteht seit 1805 auf Grund vom Senate genehmigter Gesetze, unter der Direction der Landherren und der Mitaufsicht einer aus den Interessenten bestellten Deputation, eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungsanstalt. Dieselbe ist bis jetzt immer von fünfzehn zu fünfzehn Jahren bis Ende dieses Jahres verlängert worden, und da sie als zweckmäßig und für die Landleute vortheilhaft sich bewährt hat, so steht einer abermaligen Prolongation, die im Einvernehmen mit der Deputation von den Landherren beim Senat beantragt ist, nichts im Wege. Es ist jedoch bei diesem Antrage eine Maßregel empfohlen, die nur auf legislativem Wege getroffen werden kann.

Die Direction berichtet nämlich das Nachstehende: Die Statuten enthalten die Bestimmung, daß ein Theil der jährlichen Einnahme zur Unterhaltung und Erweiterung der Löschanstalten, sowie zu den Prämien und Kosten der Sprützenbedienung verwendet werden könne. Indem man somit alle Ausgaben dieser Art aus den Beiträgen bestritt, welche die bei der Anstalt Versicherten bezahlt hatten, ging man von der Voraussetzung aus, daß alle Hauseigenthümer im Gebiet sich bei dieser Anstalt interessiren würden. Diese Voraussetzung hat aber im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Berechtigung verloren. Bei der Anstalt ist jetzt ein Häuserwerth von etwa zwei Millionen, bei fremden Asscuranzgesellschaften ein solcher von 1,200,000 Thalern versichert. Ganz unversichert ist ein Werth von etwa 100,000 Thalern. — Zu den in Rede stehenden Kosten haben die fremden Asscuranzgesellschaften während einer Reihe von Jahren ein Sechstel Thaler für eintausend Thaler Versicherungsbetrag beigetragen, seit 1863 aber haben sie jedem Beitrage sich entzogen.

Unter diesen Umständen würde es von größter Unbilligkeit sein, der gedachten Bestimmung gemäß auch ferner noch die, allen Hauseigenthümern und den fremden Asscuranzgesellschaften zu Gut kommenden Ausgaben für die Löschgeräthschaften, für Prämien und Sprützenbedienung ausschließlich aus den Beiträgen Derer zu entnehmen, die bei der Versicherungsanstalt für das Gebiet versichert sind. Eine Ausgleichung aber würde nur entweder dadurch herbeigeführt werden können, daß man den fremden Versicherungsgesellschaften gesetzlich die Verpflichtung zu einem verhältnißmäßigen Beitrage auferlegte; oder dadurch, daß man, indem man auch die Landbrandcasse dieser Last enthöbe, wie dies schon in der Feuerpolizei-Ordnung für das Gebiet von 1820 in Aussicht genommen ist, die einzelnen Gemeinden für die in Rede stehenden Kosten aufkommen ließ; oder endlich dadurch, daß man um einen kleinen Zuschlag die Gebäudesteuer im Gebiet erhöhte. Der erstere Weg würde Diejenigen, welche garnicht versichern lassen, garnicht berühren und am Ende nur zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien Veranlassung geben; der zweite Weg ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten in der Vertheilung, für welche doch der Baufuß nicht maßgebend sein könnte, und für die Erhaltung verbunden. Der dritte Weg dagegen empfiehlt sich in beiden Beziehungen durch Billigkeit und Einfachheit und ist in dem Hamburgischen Stadtgebiet mit dem besten Erfolge eingeschlagen.

Für die in Rede stehenden Verwendungen hat die Versicherungsanstalt bis jetzt jährlich im Durchschnitt 600 Thaler ausgegeben. Würde im Gebiet — wobei Begeßack ganz ausgeschlossen werden könnte, weil es nur noch in geringem Maße bei der Anstalt theilhaftig ist und seine Löschgeräthschaften auf eigene Kosten in Ordnung hält — auf die Gebäudesteuer ein Zuschlag von 18 Groten pro 1000 Thaler Taxationswerth gelegt, so ergäbe dies jährlich etwa 800 Thaler, und die Anstalt würde dadurch in den Stand gesetzt, in höherem Maße wie bisher für Verbesserung

der Brandlöschanstalten im Gebiet zu sorgen. Es dürfte nicht schwierig sein, diesen Zuschlag mit der Grundsteuer und in den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen besonders erheben und von dem Erheber der directen Steuern an die Direction der Landbrandversicherungsanstalt abliefern zu lassen, die daraus eine abge sondert zu verwaltende Casse für Unterhaltung und Verbesserung der Brandlöschapparate und die Kosten der Sprützenbedienung würde zu bilden haben.

Soweit der Bericht. Der Senat hält seinerseits unter den darin geschilderten Umständen eine Prolongation der Bestimmung, nach welcher aus den Einnahmen der Landbrandcasse die Kosten der Brandlöschanstalten im Gebiet bestritten werden können, für mit der Billigkeit unvereinbar, zugleich die vorgeschlagene Maßregel, welche diese Kosten auf alle Hauseigentümer im Gebiet, sie mögen bei jener Anstalt oder einer fremden Versicherungsgesellschaft oder garnicht versichert sein, dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechend gleichmäßig vertheilt, für ebenso gerecht als ausführbar. Auch der Selbstverwaltung des Brandlöschwesens der einzelnen Landgemeinden, wie sie schon jetzt besteht oder später in neu zu erlassenden Gemeindeverfassungen geordnet werden möchte, würde durch die Bildung einer solchen gemeinschaftlichen Casse, zu welcher alle gleichmäßig berechtigt wären, in keiner Weise präjudicirt. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, mit einer Gesetzbestimmung des Inhaltes:

«Ein Zuschlag von 18 Grosen für Eintausend Thaler Taxationswerth wird auf die Grundsteuer im Landgebiet, soweit sie von Gebäuden erhoben wird, gelegt.

In den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheilen wird eine Gebäudesteuer von 18 Grosen auf Eintausend Thaler Taxationswerth erhoben.

Der Erheber der directen Steuern hat den erhaltenen Betrag am Schluß jedes Jahres an die Direction der Brandversicherungsanstalt für das Gebiet abzuliefern, welche aus der daraus gebildeten allen Gemeinden gemeinschaftlichen Casse die Kosten der Unterhaltung und gleichmäßigen Verbesserung der Brandlöschanstalten im Gebiet, sowie der Sprützenbedienung bestritten wird»

sich einverstanden zu erklären.

2. Gassenreinigung.

Den von der Deputation wegen der Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung erstatteten fernerem Bericht, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen, hierneben mit.

Die
Mithel
vom 8. 2.

Die
entspricht, die
der neuen m
Polymedien
Befandlich
Gefahrenge
diese Verwalt
Grund ferner
teilt, daß ein
von der im
Ausführung
wird nach
legenheit bl
redeten Ver
genau beg
öffentlichen
einer theil
fernerhin p
eine Ander
auch Nicht
wieder einer
Maßregel ein
fall der An
trinnenreini
solche Bede
kommen, we
gerichtet, an
Nichts im B
Die
Erweisen des
aufmerksam
digung dieser

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 8. Mai 1865.

Zweiter Bericht

der wegen Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung
niedergesetzten Deputation.

Die an die Deputation zur Berichterstattung überwiesene Frage, ob es sich empfehle, die Verwaltung der öffentlichen Gassenreinigung auch während der Dauer des neuen mit dem jetzigen Gassenreinigungspächter abzuschließenden Contracts der Polizeidirection zu übertragen, hat die Deputation einer näheren Prüfung unterzogen. Bekanntlich wurde bis zum Jahre 1853 die finanzielle Verwaltung der öffentlichen Gassenreinigung von einer Deputation wahrgenommen. Im Jahre 1853 wurde diese Verwaltung der Polizeidirection vorläufig auf drei Jahre und sodann auf Grund fernerer Prolongationen bis zum 1. Juli d. J. übertragen, weil man dafür hielt, daß eine Trennung der polizeilichen Aufsicht über die öffentliche Gassenreinigung von der finanziellen Verwaltung derselben sich nicht empfehle. Die Aufsicht über die Ausführung der öffentlichen Gassenreinigung, abgesehen vom finanziellen Theile, wird nach wie vor eine polizeiliche, von der Polizeidirection zu besorgende Angelegenheit bleiben müssen. Durch die neuen, mit dem Gassenreinigungspächter verabredeten Vertragsbedingungen sind die contractlichen Leistungen des Pächters möglichst genau begrenzt und klar festgestellt. Auch die Ueberwachung und Ablöhnung der öffentlichen Straßenfeger, in deren Arbeiten sich im Wesentlichen, abgesehen von einer theilweisen Verlegung der Arbeitszeit, nichts geändert hat, kann füglich auch fernerhin polizeilich besorgt werden. Es scheint daher nicht erforderlich zu sein, eine Aenderung in dieser Verwaltung eintreten zu lassen. Andererseits steht indeß auch Nichts im Wege, die finanzielle Verwaltung der öffentlichen Gassenreinigung wieder einer Deputation zu übertragen, und kann zur Empfehlung einer solchen Maßregel etwa noch angeführt werden, daß es immerhin wünschenswerth ist, im Fall der Anregung von Verbesserungen hinsichtlich der öffentlichen Gassen- und Latrinencreinigung, welche staatsseitige Beihülfe oder Einrichtungen voraussetzen, sofort solche Verbesserungen der Berathung im Kreise einer Deputation unterziehen zu können, wenngleich in solchem Falle auf Antrag, sei es des Senats oder der Bürgerschaft, auch der sofortigen Niederlegung einer besonderen beratenden Deputation Nichts im Wege stehen würde.

Die berichtende Deputation stellt hiernach die Entscheidung dem besseren Ermessen des Senats und der Bürgerschaft anheim, glaubt indeß schließlich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sich im Interesse der Sache eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit empfiehlt.

(gez.) Lampe. (gez.) M. G. F. Weber.

